

Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 8 und 9 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Rat der Stadt Norderney entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann nur einer Frau übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Norderney ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung zu Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheit, die ihren Aufgaben betreffen, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4 Beteiligungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadt zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der nicht hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung der Stellvertreterin gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Rat eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist.

(4) Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 6 Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte haben gemäß § 8 NKomVG i.V.m. § 44 NKomVG Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte umfasst die Entschädigung für tatsächliche Aufwendungen, für entgangenen Arbeitsverdienst und dem Haftungsrisiko.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderney, den 20.12.2016

Stadt Norderney
Der Bürgermeister


Ulrichs